

Konfliktverarbeitung im Alltag. Zu den Formen, Strategien und Ressourcen des informellen Konfliktmanagements.

Johannes Stehr
Universität Frankfurt

1. Justizkritik und Konfliktethnographie

Die Diskussionen über mögliche Alternativen zum Strafrecht und um die „Machbarkeit“ abolitionistischer Kriminalpolitik haben zusehends deutlich gemacht, daß ein eklatanter Mangel an empirischen Untersuchungen über die im Alltag moderner, spätkapitalistischer Gesellschaften praktizierten Strategien der Konfliktverarbeitung zu verzeichnen ist¹. Während die Kritik an den Konfliktregelungsdefiziten des (Straf-)Rechts nicht selten durch ethnographische Befunde untermauert wird, die aus anderskulturellen „Stammesgesellschaften“ herrühren², entzündet sich die Kritik an abolitionistischen Forderungen häufig gerade an der Präsentation dieser „Alternativ-Modelle“. Mit dem Hinweis auf die völlig anders geformten modernen Sozialstrukturen und die fehlenden Voraussetzungen einer „Übertragung“ solcher Konfliktregelungsmodelle wird dem Abolitionismus nicht nur der Utopievorwurf gemacht, sondern auch die Unerwünschtheit einer „Regression auf die Formen sozialer Kontrolle in wenig differenzierten Sozialsystemen“ (Hegenbarth 1980, S. 70) signalisiert³. Die Kritik an abolitionistischen Perspektiven im Namen der „grundlegenden Gegebenheiten moderner sozialer und politischer Ordnung“ (Trotha 1983, S. 40) geht dabei mehr oder weniger explizit davon aus, daß Konflikte in der modernen Gesellschaft „dominant“ rechtsförmig verarbeitet werden, da dies eine Entlastung des Geschädigten darstelle (Trotha 1982) und eine Konfliktaustragungsbereitschaft (im Sinne des privaten Konfliktmanagements) nicht mehr gegeben sei (Trotha 1983, S. 45), bzw. daß die außerrechtlich praktizierten Strategien der Konfliktverarbeitung entweder ineffektiv, mit hohen sozialen und psychischen Kosten verbunden, sozial ungleich verteilt, in jedem Falle aber der rechtsförmigen Konfliktverarbeitung unterlegen sind (Hegenbarth 1980).

Den modernen Gesellschaften wird hier gleichsam als Definitionsmerkmal die „Dominanz des Rechts“ zugeschrieben, die auch gesellschaftlich (d.h. nicht-staatlich) bestimmt, wie mit Konflikten umgegangen wird: Staat und Recht ermöglichen überhaupt erst „zivile“ Formen der Konfliktaustragung (zähmen die unbändigen menschlichen Impulse zur maßlosen Rache und Gewalt schlechthin) und sichern via (rechtlicher) Normen und Sanktionen die friedliche Zukunft (Trotha 1982, S. 25)⁵.

Diese auf das Recht und den Staat fixierte und begrenzte Sichtweise soll hier durch die Präsentation einiger Ergebnisse eines in Frankfurt durchgeführten Forschungsprojektes⁶ relativiert werden.

Ausgehend von den kriminalsoziologischen Befunden, daß auch hier und heute die weitaus meisten Konflikte ohne die Inanspruchnahme des Staates verarbeitet werden (kein anderer Sachverhalt steht hinter der kriminologischen Konstruktion des „Dunkelfeldes unentdeckter Kriminalität“), daß die Anzeigerstattung eher eine Ausnahme-Strategie der Konfliktverarbeitung darstellt und daß auch dort, wo es zur Mobilisierung der Polizei kommt, nicht zwangsläufig die Inanspruchnahme von Strafrecht (und eine entsprechende Sanktionierung von Kontrahenten) intendiert ist, sich die Polizei vielmehr als ein „unspezifischer remedy agent“⁷ erweist, an den aus der Bevölkerung eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Dienstleistungsnachfragen herangetragen werden, waren wir vor allem auf eine ethnographische Bestandsaufnahme aus, auf die Gewinnung einer Übersicht über ein möglichst breites Spektrum von Strategien im Umgang mit Konflikten und Routinestörungen, auf die Klärung der Bedeutung und Verortung „krimineller Situationen“ innerhalb der Bandbreite möglicher Konflikte und Schädigungen und auf die Untersuchung der Konfliktfähigkeit der Bevölkerung, d.h. auf die Gewinnung einer Übersicht über die vorhandenen und im Konfliktfall eingesetzten Ressourcen und die Untersuchung ihrer Effektivität.

Mit diesem Forschungsdesign bewegen wir uns insofern in den Bahnen der Konfliktethnographie/Rechtsethnologie⁸, als die Konfliktsituation, das beeinträchtigende Ereignis, zum Ausgangspunkt der Untersuchung genommen und nach den Formen, Strategien und dem Ergebnis seiner Verarbeitung gefragt wird. In dieser Sichtweise stellt das Strafrecht nur *eine* mögliche Ressource der Konfliktverarbeitung dar, erweist sich die Mobilisierung von Recht (Black 1973, Blankenburg 1980) als eine Variante der Konfliktbearbeitung und nicht als die mehr oder weniger automatische Konsequenz des Auftretens rechtlich relevanter Konfliktlagen oder gar als notwendige Bedingung der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und Normgeltung. Die Fragestellungen und Forschungsschwerpunkte ergeben sich aus einem (dem „prozessualen Paradigma“ der Rechtsethnologie analogen) „Konfliktregelungsparadigma“ (Hanak 1982a).

Wir haben 234 Personen befragt, die insgesamt mehr als 1100 Geschichten über Schädigungen und Konflikte erzählten. Die Grundlage unserer Untersuchung bilden also Geschichten über Konfliktverläufe, in denen die

Befragten die erlebten Ereignisse gemäß ihrer Relevanzkriterien und Situationsdefinitionen darstellen konnten. Wir haben dabei versucht, aus drei unterschiedlichen Perspektiven an „Konflikt-Geschichten“ zu gelangen: Gefragt wurde nach Erlebnissen in verschiedenen Konfliktfeldern (von der „anonymen Situation“ über die Arbeitswelt/Nachbarschaft bis hin zur Familie/Partnerschaft), nach Formen erlittener Schädigungen und nach praktizierten Strategien der Konfliktverarbeitung“.

2. „Kriminalität“ zwischen Ärgernis und Lebenskatastrophe

„Kriminalität“ ist eine Kategorie zur Bezeichnung von Ereignissen, die (unter ganz bestimmten Bedingungen) an die Polizei herangetragen und strafrechtlich weiterverarbeitet werden können. Die Konzeptualisierung solcher Ereignisse als „kriminell“ ist keineswegs selbstverständlich und nur eine mögliche Variante ihrer Definition. Für die Geschädigten sind sie zunächst einmal „*Störungen von Routinen* der Lebensführung“, denen unterschiedliche Dramatik zukommt. Mit dem Konzept der „Störung von Alltagsroutinen“, deren Ausmaß sich am günstigsten durch die Variablen ihrer Langfristigkeit und der Schwierigkeit ihrer Bereinigung bestimmen läßt¹⁰ (und entsprechend als „Ärgernis“ bis hin zur „Lebenskatastrophe“ definierbar ist), wird die Aufmerksamkeit auf Präventiv- und Korrekturstrategien gelenkt, auf die Verfügung über adäquate Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung eines routinisierten Alltags.

Wenn man aus dem von uns erhobenen Material die Erzählungen über Ereignisse auswählt, die sich als „kriminell“ definieren lassen (weil ihnen eine beträchtliche strafrechtliche Relevanz zukommt), dann kann man zunächst festhalten, daß sich die wirklichen Lebenskatastrophen (soweit sie aus zwischenmenschlichen Problemen und Konflikten resultieren) hier nur höchst selten wiederfinden. In den meisten Fällen bleiben „kriminelle Ereignisse“ für die weitere Lebensweise der Geschädigten relativ folgenlos, stellen nur sehr kurzfristige Routinestörungen dar. Dies läßt sich auf folgende Momente zurückführen:

- Der materielle Schaden, der durch den „Diebstahl“ angerichtet wird (und als stärkste Kategorie „krimineller Schädigungen“ aufscheint), ist eher gering und läßt sich plausibel bagatellisieren;
- bei den seltener zu verzeichnenden höheren Schadenswerten (die in der Regel durch einen „Einbruchdiebstahl“ oder durch „Sachbeschädigung“ zustande kommen) ist der Rückgriff auf eine Versicherung und damit eine Schadenskompensation möglich; die Polizei agiert erfolgreich als „Notar“, der den Schaden protokolliert und die Voraussetzung für eine Schadenskompensation schafft;
- Beeinträchtigungen durch physische Gewalt (in anonymen Kontexten) können mittels Wehrhaftigkeit oder Flucht abgewehrt, begrenzt oder durch einen Schlagabtausch beendet werden;
- Angriffe gegen die Person (denen eine erhebliche strafrechtliche Relevanz

zukommt) stehen im Kontext intakter, ausgeprägter Beziehungen und werden neutralisiert, so daß aus kurzfristig dramatischen Ereignissen keine weiteren Folgen für die Beziehung entstehen.

– Die materiellen Schädigungen und physischen Beeinträchtigungen sind weder „personenbezogen“ noch berühren sie die Ehre (deren Verletzung im Gegensatz etwa zu physischen Beeinträchtigungen keine Bagatellisierung oder Neutralisierung erlaubt und „Maßnahmen“ erforderlich macht).

Es sind also in der Regel nicht die punktuellen („kriminellen“) Ereignisse, die sich katastrophal auswirken, sondern überwiegend *komplexe Konfliktlagen*, die vor allem im sozialen Nahraum angesiedelt sind und häufig aus unglücklichen Vermischungen von Beziehungsdimensionen (z. B. Freundschaft und Geschäftspartnerschaft) resultieren. Hier finden sich die hohen Schadenssummen und haben die Konflikte langfristige Routinestörungen zur Folge. Lebenskatastrophen sind vornehmlich zivilrechtlicher Prägung (und werden allenfalls in der Konstruktion des „Betrugs“ strafrechtlich relevant), wenn sie sich nicht überhaupt als „menschliche Enttäuschungen“ und „Vertrauensbrüche“ einer rechtlichen Verarbeitung entziehen. In unserem Material stellen sie sich vor allem als Partnerschafts-/Trennungskatastrophen, als abrupte Beendigungen von Berufskarrieren, als finanzieller Ruin (durch gescheiterte Selbstständigkeitsprojekte) und als Vertreibungen aus „angestammten“ Territorien (Nachbarschaft, Arbeitsplatz u. a. m.) dar. Polizei und Recht können in diesen Situationen keine eigentliche Abhilfe schaffen, sie haben von der Sache her keinen Zugang zu ihnen, da sie distanzierte (und Distanz herstellende) Ressourcen sind, die zur Wiederherstellung verloren gegangener Nähe und langfristig gestörter Routinen (Lebenspläne) wenig taugen. Lediglich zur punktuellen Bereinigung entgleister Interaktionen in der persönlichen Sphäre sind sie mitunter hilfreich (Polizei) oder wenn es um die Klärung der Modalitäten der Auflösung von Beziehungen geht (Privatrecht). Je komplexer die Konfliktlagen werden, je langfristiger die Störung von Alltagsroutinen und je näher die soziale Beziehung der Konfliktparteien ist, desto hilfloser und ineffektiver sind Polizei und Recht.

„Kriminalität“, so lehrt uns das Material, ist entweder (und am häufigsten) eine Alltagsbanalität, seltener hingegen (und unter ganz bestimmten Bedingungen) eine erheblichere Beeinträchtigung und längerfristige Routinestörung (vgl. unten) oder aber ein künstlicher Ausschnitt aus einer komplexen Konfliktsituation, deren „Inhalt“ nicht dem strafrechtlich relevanten Ereignis entspricht, sondern in der Regel anders ausgestaltet ist und oftmals ohne jegliche rechtliche Relevanz überhaupt. Wie wenig die Konstruktion „Kriminalität“ geeignet ist, Realitäten des Alltags abzubilden, zeigt sich auch deutlich an der Alltagssprache über die einschlägigen Ereignisse und ihre Bewertung durch die Befragten: Während in der Terminologie von „Kriminalität“ („Tatbegehung“, „Opferwerdung“ etc.) die hin-

ter den Konstruktionen stehenden Ereignisse recht einseitig negativ besetzt werden und mit den Dimensionen von „Angst und Schrecken“, von Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein unausweichlich gekoppelt sind (was nicht zuletzt der Legitimation staatlicher Interventionen dient und den Alltagsmythos „Kriminalität“ (Hess 1986) reproduzieren hilft), erweist sich „Kriminalität“ in der Sprache der Befragten auch als Möglichkeit, sich selbst zu bestätigen, seine Stärke und Geschicklichkeit auszutesten, auch seine Vermeidungskünste anzuwenden; als Gelegenheit seinen Status zu demonstrieren oder zu verbessern, wird das Erlebnis und seine erfolgreiche Bewältigung gar zur Status-Passage. Die erzählten Ereignisse werden als Teil des Lebens begriffen, als mehr oder weniger wichtige Episoden im „Auf und Ab“ einer erfahrenen und konstruierten Lebensgeschichte. „Kriminelle Situationen“ produzieren auch Sieger, nicht nur und nicht zwangsläufig Verlierer.

3. Bedingungen der Entstehung von längerfristigen Routinestörungen

Höchst selten ist das Ereignis an sich die Ursache für längerfristige Routinestörungen, häufiger ist es die *Unmöglichkeit der Korrektur* bzw. die Erfahrung eines gescheiterten Korrekturversuchs. Wenn „kriminelle Situationen“ zu einschneidenderen Erlebnissen werden, läßt sich das im wesentlichen auf folgende Momente zurückführen: die Erfahrung der Ohnmacht, der Hilflosigkeit gegenüber einem mächtigeren Kontrahenten, die Verwicklung in sekundäre Konflikte mit der Polizei, das Entstehen zusätzlicher emotionaler, sozialer und finanzieller Kosten bei der Mobilisierung von Recht, das Ausbleiben von Unterstützungsleistungen und moralischer Parteinahme des sozialen Umfelds, die Isolation, in der man sich mit seinem Schaden befindet, die mangelnde Bereitschaft von Dritten/einer Öffentlichkeit zur Intervention und die durch das Ereignis ausgelösten „Beeinträchtigungs-Ketten“. Viele dieser Momente lassen sich auf die *Verletzung der Ehre* zurückführen (die entgegen der Vermutung Christies (1977) auch heute noch im Zusammenhang mit „Kriminalität“ eine große Rolle spielt) und der damit verbundenen sozialen Zurücksetzung. Eine Bestätigung der Ehre, der sozialen Teilhabe und des Status' durch Dritte kann umgekehrt einiges an Folgebeeinträchtigungen verhindern und dem Ereignis seine schärfste Dimension nehmen. Für die Geschädigten ist bereits viel gewonnen, wenn sich z.B. die Polizei um ihr „Anliegen“ bemüht, es ernst nimmt und zu erkennen gibt, daß einem „Unrecht“ geschehen ist, wenn sie zuhört und eine Anzeige formuliert oder Bereitschaft bekundet, sich „der Sache anzunehmen“ und dabei auch nur recht ineffektive, symbolische Ermittlungshandlungen setzt. Umso negativer wirken polizeiliches Abwiegeln, das Signalisieren von Distanz, Mißtrauen und die Verweigerung von Kooperation.

Bei vielen Schädigungsformen und Konfliktsituationen ist die „*Greenhorn-Situation*“ ausschlaggebend für eine Verhinderung einer adäquaten Situationsbearbeitung: Man bewegt sich auf neuem Terrain, ist mit den Gewohnheiten nicht vertraut, erlebt bestimmte Situationen zum ersten Mal, ist nicht auf sie eingerichtet und entsprechend unsicher und hilflos. Zu längerfristigen Routinestörungen führen in der Regel „erste unangenehme Erfahrungen“ (der Ohnmacht), die vor allem kognitiv bewältigt werden müssen. Das Beispiel der Siegerinnen-Geschichten von Frauen, die über einige Erfahrung mit „Belästigungen auf offener Straße“ verfügen, zeigt, wie diese produktiv in den gekannten, routinisierten und selbstbewußten Gegenschlag umgesetzt wird.

Auch wenn man Schädigungen und Beeinträchtigungen aktuell nicht korrigieren bzw. adäquat bearbeiten kann, so lassen sich doch mitunter „*nützliche Lehren*“ für die Zukunft ziehen, Lehren, die einem für das nächste Mal Handlungsmöglichkeiten anweisen oder offenlassen können. Dies geschieht vornehmlich in Situationen, die dem common-sense von „Kriminalität“ entsprechen: wenn zwischen den Akteuren keine Beziehung besteht, wenn die Schädigung mehr oder weniger abrupt „von außen“ kommt, wenn der „Täter“ anonym bleibt. Das Ziehen von nützlichen Lehren hängt nicht zuletzt mit der alltagstheoretischen Vorstellung von gefährlichen und riskanten Situationen zusammen: Gefahren werden „unbekannten“ und „unbestimmten“ Situationen zugeordnet¹², Situationen, die sich außerhalb des gewohnten sozialen Bereichs ereignen. Die „persönliche Sphäre“ hingegen sperrt sich eher gegen nützliche Lehren. Nicht nur, weil sie generell nicht mit Gefahr und Risiko assoziiert wird, sondern mit Sicherheit, Vertrauen und Vorausschbarkeit; hier sind die Konflikte komplexer gelagert, sehr „personenbezogen“ und stellen längerfristige Routinestörungen dar. Zur Katastrophe wird ein Ereignis dann, wenn nur noch „verbitterte Lehren“ übrigbleiben: die Feststellung der Ausweglosigkeit weiterer akzeptabler Lebensführung, die Aufstellung negativer „Lebens-Bilanzen“.

4. Strategien und Ergebnisse der Konfliktverarbeitung¹³

Unser Material gibt einigen Aufschluß über die am häufigsten praktizierten *Strategien* der Konfliktbearbeitung und über die Bedingungen, unter denen sie adäquat und effektiv sind. Dominant sind insbesondere Strategien der Meidung, des Verhandelns, der Selbsthilfe und der Mobilisierung Dritter¹⁴.

– Die Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches *Verhandeln* lassen sich wie folgt skizzieren: Es handelt sich um punktuelle Ereignisse, um relativ isolierbare Streitpunkte, die sich nicht zur personenbezogenen

Kritik ausweiten, um Interessenkonflikte (und nicht um Konflikte über Lebensweisen oder Moral), um eher kleinere bis mittlere Streitwerte, die gleichsam typisch sind für rollenförmige Beziehungen; es ist wenig Ehre und keine Gewalt im Spiel, Interessengegensätze und ihre Abwicklung stellen in den Konfliktfeldern Routine dar (wie etwa im Bereich der Miet- und Konsumentenproblematik und in der Arbeitswelt).

– *Meidungsstrategien* werden in zwei „Ausprägungen“ praktiziert: Demonstrative Meidungen (vorübergehende Abkühlung oder Abbruch der Beziehung) sind im wesentlichen Reaktionen auf gravierende Ehrverletzungen und Vertrauensbrüche in der persönlichen Sphäre; pragmatischer gestalten sich Strategien der Meidung im Kontext von Nachbarschaftskonflikten, in denen ein ohnehin begrenzter Kontakt noch weiter reduziert wird und in anonymen Situationen, als Reaktionen auf Belästigungen, Bedrohungen und tätliche Angriffe, wo ihnen zuweilen auch Fluchtcharakter zukommt.

– Strategien der *Selbsthilfe* werden als Reaktion auf Ehrverletzungen in Gaststätten eingesetzt und dienen der Abwehr und Zurückweisung von Belästigungen/Beleidigungen und tätlicher Angriffe „auf offener Straße“. Die praktizierten Selbsthilfe-Strategien sind in der Regel äußerst begrenzte, routinisierte, auch (besonders im Setting „Gaststätte“) ritualisierte Formen der Konfliktaustragung. „Crime as social control“ (Black 1983) in Form der Selbsthilfe ist insbesondere dort effektiv, wo sich Fremde gegenüberstehen und die Schädigung punktuell ist.

– *Mobilisierungen* Dritter lassen sich zunächst danach unterscheiden, ob ein unmittelbares soziales Umfeld in der Situation („Autoritäten in der Situation“, umstehende Passanten) bzw. Unterstützung aus dem sozialen Nahraum („Verbündete“) mobilisiert wird oder eine Abhilfe-Instanz (Polizei, Anwalt).

Mit am häufigsten werden „*Verbündete*“ mobilisiert, die sich als effektive Präventiv- und Defensivressourcen erweisen: Sie agieren in der Regel „flankierend“, ratschlagend und moralisch unterstützend¹⁵, bieten Schutz und stellen Zufluchtsstätten zur Verfügung. Von begrenzter Effektivität sind „*Autoritäten in der Situation*“ und umstehende Personen/Passanten. Diese nichtbeteiligten Dritten sind nur äußerst mühsam mobilisierbar und wenig handlungsfreudig. Hilfreich sind sie eher als latente Ressourcen: Die Drohung mit ihnen wirkt, ihre Existenz im Hintergrund sichert auch Konfrontationsstrategien ab.

Auch die *Polizei* ist eine äußerst begrenzt wirksame Ressource. Am effektivsten und routinisiertesten agiert sie als „Notar“, gelegentlich zum Zwecke der „Krisenintervention“ (wenn in der persönlichen Sphäre Interaktionen zu entgleisen drohen, wenn es darum geht,

Randalierer zu entfernen), zur Abstellung von Belästigungen (Ruhestörungen in der Nachbarschaft) und zur Regelung von Konflikten, die aus Straßenverkehrsunfällen resultieren. Der Nutzen der Ressource Polizei beschränkt sich insgesamt auf Situationen, in denen der Umgang mit fremden Personen problematisch wird und in denen punktuelle Schädigungen/Konflikte zu bereinigen sind.

Das *Privatrecht* erweist sich als eine voraussetzungsvolle und problematische Ressource, der eine Effektivität ausschließlich (unter den Bedingungen des leichten Zugangs und der Verfügung über Wissen vom und der Erfahrung mit Recht) in Konfliktfeldern zukommt, die durch rollenförmige Beziehungen strukturiert sind. Hier kann es erfolgreich zur Abwehr bzw. Durchsetzung von Forderungen und zur Regelung der Modalitäten der Auflösung von Beziehungen instrumentalisiert werden¹⁶. Außerhalb dieser Konfliktbereiche (und ohne die entsprechenden Voraussetzungen seiner Mobilisierung) ist es eher dazu angetan Doppelverlierer zu produzieren, die ihre soziale Niederlage nun noch einmal vom Recht bestätigt bekommen.

Die *Ergebnisse* von Konfliktbearbeitungen lassen sich in vier grobe Kategorien unterscheiden:

– Es findet eine *kommunikative Regelung* von Konflikten statt, die am ehesten über das private Aushandeln zustandekommt (nur selten über die Mobilisierung des Privatrechts) und entsprechend von den Rahmenbedingungen für Verhandlungsstrategien abhängt. Konflikt-schlichtung, Regelung eines Schadensausgleichs und Interessenkompromiß sind die wesentlichen Elemente dieser Ergebniskategorie.

– Konflikte werden nur sehr selten durch *Sanktionen* verarbeitet, da diese äußerst riskant und voraussetzungsvoll sind. Es sind max. 15% unseres Materials (das über 1100 Konfliktfälle enthält), in denen es zur Sanktionierung von Kontrahenten kommt. Dabei entfallen ca. 5% auf „formelle“ Sanktionen und nur in 1% der Fälle kommt es zur strafrechtlichen Verurteilung des Kontrahenten/„Täters“. Informelle Sanktionen stellen sich einmal als demonstrative Meidungen von Kontrahenten dar, die als Reaktion auf Ehrverletzungen (Beleidigungen, Kränkungen) in der persönlichen Sphäre gesetzt werden, zum anderen als Strategie der brachialen Zurechtweisung, vorzugsweise im Kontext von Gaststättenkonflikten und in anonymen Situationen. Dabei gilt es zu beachten, daß „Sanktion“ hier nur eine Dimension des Handelns darstellt: Was sich als „informelle Sanktion“ bezeichnen läßt, enthält immer auch eine starke instrumentelle Dimension als pragmatische Abhilfemaßnahme.

– Die stärkste Ergebniskategorie ist die *Absorption* von Konflikten und Schädigungen (ca. 400 von über 1100 Fällen). Daß die Absorption eine so weit verbreitete Form der Konfliktbearbeitung ist, liegt

zum einen in dem begrenzten und äußerst punktuellen Charakter von Routinestörungen, die aus der Sicht der Geschädigten „Ärgernisse“ darstellen und sich gut bagatellisieren lassen (womit auch der große Anteil „krimineller Ereignisse“ an dieser Kategorie erklärbar wird), zum anderen an der Verfügung über geeignete Korrekturressourcen (allen voran die Versicherung), deren Einsatz zu einer Schadenskompensation oder zur Verringerung des Schadens führt, ohne daß damit eine „Regelung“ oder Auseinandersetzung mit einem Kontrahenten nötig wäre.

– Die *ungeregelten Konflikte* lassen sich in gut einem Drittel der Fälle der Kategorie „Beziehungskonflikt“ zuordnen. Große Schadenssummen, langfristige Routinestörungen, Lebenskatastrophen und traurige Routinen sind die Folge von Abhängigkeitsverhältnissen und ungleichgewichtigen Beziehungen. Konflikte in der persönlichen Sphäre, in der Arbeitswelt und innerhalb „vermischter Beziehungen“ bleiben insbesondere deshalb so überdurchschnittlich häufig unregelt, weil eine Trennung/Meidung als zu kostenreich erscheint, weil eine Mobilisierung von Recht noch zusätzliche Kosten und Probleme produziert oder weil die Konflikte mangels „alternativer Beziehungen“ und vorhandener Abhängigkeitsverhältnisse nicht thematisiert werden können. Nicht selten fehlen auch die notwendigen Voraussetzungen für eine Mobilisierung von Recht oder eine solche hat unerfreuliche „Nebeneffekte“ (wie z.B. die Beendigung einer sozialen Beziehung durch einen mächtigeren Kontrahenten). Daneben sind es „kriminelle Schädigungen“, die nicht verarbeitet werden können und zu längerfristigen Routinestörungen führen (Körperverletzung, Vergewaltigung, Einbruch, Diebstahl), weil man nicht über geeignete Korrekturressourcen verfügt und auch von Polizei/Recht keine adäquate Unterstützung bzw. sogar eine sekundäre Viktimisierung erfährt.

5. Autonomes Konfliktmanagement und staatliche Intervention

Eine verbreitete Legitimationsfigur strafrechtlich geprägter Interventionen des Staates besteht in dem Verweis auf die (unterstellte) Konfliktunfähigkeit der Bevölkerung. Sie findet sich auch dort wieder, wo Vertreter der Viktimologie vom „wehrlosen Opfer“ sprechen¹⁷ und damit eine völlige Handlungsunfähigkeit von Geschädigten suggerieren und den Kontroll- und Rechtsinstanzen die alleinige Kompetenz der Konfliktverarbeitung zusprechen. In dieser Sichtweise stellt sich die Anzeige dann als „Überantwortung“ des Konflikts an die Kontrollinstanzen dar, die „Nicht-Anzeige“ wiederum dokumentiert gesellschaftliche Machtverhältnisse, die zur „Unterdrückung“ einer Herstellung von Öffentlichkeit durch den mächtigeren Kontrahenten führen und einen Machtausgleich vor

dem Recht zu verhindern trachten. Das gezeichnete Bild stellt eine Karikatur sozialer Konfliktsituationen dar: Der „Täter“ ist groß und stark, das „Opfer“ klein und schwach, Konflikte sind daher immer schon entschieden.

Neben den hoffnungslosen Überzeichnungen und Verallgemeinerungen ganz spezifischer Konflikt- und Schadenssituationen, basieren diese Vorstellungen auf der Ausblendung einiger elementarer Eigenschaften staatlicher Kontrollinstanzen. Ihre „Beauftragung“ entbindet nämlich nicht von eigener Konfliktfähigkeit: Sie sind nicht einfach „handhabbar“ und auch nicht ungefährlich. Um sie angemessen einsetzen und steuern zu können, bedarf es einer Reihe anderer sozialer Kompetenzen, die sozial ungleich verteilt sind. So sind es gerade die unterprivilegiertesten sozialen Gruppen, die, da sie wenig Respektabilität und Beschwerdemacht darstellen können und nicht das Wissen vom und den Zugang zum Recht besitzen, sich nicht viel von Polizei und Recht versprechen (können) und am ehesten zu Doppelverlierern werden. Mangelnde Konfliktfähigkeit wird eben nicht durch die Aktivitäten der Rechts- und Kontrollinstanzen kompensiert, sondern verstärkt. Gerade das Ausspielen falscher – riskanter, „naiver“ – Ressourcen ist einer strafrechtlichen Kontrolle besonders ausgesetzt. Das Phänomen der Klassenjustiz läßt sich auch so skizzieren: Während Personen der Mittel- und Oberschicht sich eher durch Recht entlasten können, werden Unterschichtsangehörige eher vom Konflikt enteignet.

Das Strafrecht suggeriert zudem eine Handlungskompetenz seiner Organe, die sich nicht bestätigen läßt: Die Effektivität von Rechts- und Kontrollinstanzen ist äußerst gering und begrenzt. Den meisten Personen ist dies allerdings auch bewußt und ihre Erwartungen an polizeiliche/rechtliche Dienstleistungen sind sehr realitätsnah: Erwartungen sind generell begrenzt und entsprechen zu einem sehr großen Teil den tatsächlichen polizeilichen Handlungsformen. Dabei ist die Mobilisierung von Polizei/Recht nicht zwangsläufig ein Zeichen mangelnder Konfliktfähigkeit, sondern in den weitaus häufigsten Fällen der Versuch, ganz bestimmte Dienstleistungen zu erlangen, die von „Privatpersonen“ nicht erbracht werden können. So eröffnet allein die Polizei den Zugang zu Versicherungsleistungen (bei „kriminellen“ Schädigungen) und nur sie verfügt über ein Informations- und Kommunikationssystem, das es ermöglicht, verschwundene Kontrahenten oder Sachen aufzuspüren. Zu einer notwendigen bzw. plausiblen Ressource für eine Konfliktregelung wird sie in Situationen, in denen unkooperative Kontrahenten anders nicht zum Einlenken gebracht werden können, und für Personen, die nicht über andere Dritte verfügen, weil sie sozial isoliert sind und/oder sich vor einer direkten Auseinandersetzung scheuen.

Es läßt sich der Befund festhalten, daß die „Opfer“ im allgemeinen so wehrlos gar nicht sind, daß neben der Anwendung und dem Austesten eigener Fähigkeiten auch Polizei und Recht äußerst kompetent instrumentalisiert werden. Ausgesprochene Ressourcendefizite lassen sich auf die Jugendlichkeit der geschädigten Personen zurückführen und auf die „Greenhorn-Situation“. Insbesondere im Bereich der Arbeitswelt und der Mietproblematik, also in eher zivilrechtlich relevanten Konfliktklagen, spielen auch soziale Isolation und Abhängigkeitsverhältnisse eine Rolle als „Ressourcen-Sperre“.

Die Autonomie gesellschaftlicher Konfliktregelung ist allerdings nicht nur eine Frage der Kompetenzen im Umgang mit Konflikten. So wie es insbesondere der Bereich rollenförmig strukturierter Konflikte (Miet- und Konsumentenproblematik, Arbeitskonflikte) erleichtert, das Recht als Ressource zu mobilisieren, so gibt es auch eine Kategorie von Konflikten/Schädigungen, die sich aus der Sache heraus gegen eine Mobilisierung Dritter und im besonderen gegen die Mobilisierung von Polizei und Recht sperren: Es sind dies diverse Formen von Ehrverletzungen und Schädigungen, die als „Vertrauensbruch“ und „menschliche Enttäuschung“ definiert und informell verarbeitet werden (müssen). Diese Definitionen korrespondieren z. T. mit der Nähe und Kontinuität von Beziehungen, die gegen eine Einbeziehung außerhalb der Situation stehender Personen/Autoritäten sprechen. Daneben existieren auch soziale Räume (Settings) und soziale Kategorien, in denen eine Mobilisierung staatlicher Kontroll- und Rechtsinstanzen (oder auch die Drohung mit ihnen) bereits ein Zeichen der moralischen Niederlage ist, als Bruch einer starken informellen Norm gilt und mit Gesichtsverlust bis zum Ausschluß bedroht ist.¹⁸ (In unserem Material gilt dies etwa für das Setting „Gaststätte“, in dem eine spezifische Männerkultur die Regeln von Statuskämpfen und Reaktionen auf Prestigeangriffe definiert und für jugendliche Subkulturen, die sich durch staatliche Interventionen bedroht sehen.) Diese Konfliktfelder, soziale Beziehungen und Kategorien sind tendenziell, um mit Christie (1977) zu sprechen, gegen Konfliktenteignungen gefeit.

Gesellschaftliche Autonomie in der Konfliktverarbeitung drückt sich auch in der instrumentellen Haltung der Bevölkerung gegenüber Polizei und Recht aus. Während der Nutzen der staatlichen Kontroll- und Rechtsinstanzen als tatsächlich mobilisierbare Ressource eher gering ist, wirkt dagegen der „Schatten des Leviathan“¹⁹ hilfreich in der Förderung direkter, informeller Aushandlungsprozesse. Dies gilt jedoch nur für begrenzte Konfliktbereiche: für das Feld punktueller rollenförmiger Beziehungen. Außerhalb dieser Bereiche hat eine Drohung mit der Staatsmacht (Polizei/Recht) eher kontraproduktive Effekte und nicht geringere Kosten. Die Existenz von Rechts- und Kontrollinstanzen hat insofern zu einer Schwächung informeller

Kontrollmöglichkeiten geführt, als sich eine „Öffentlichkeit“ für Ereignisse im öffentlichen Raum kaum mehr für zuständig erachtet. Dieser (durch den Verweis auf die Instanzen mögliche) Entlastungseffekt, der von Throtha (1982) als „ungeheure Ordnungschance“ gefeiert wird, ermöglicht erst die ungestörte Durchführung von Beeinträchtigungen auch vor den Augen Dritter. Der „Schatten des Leviathan“ wirkt außerdem auch gegen eine autonome Konfliktbearbeitung, wenn er zum verrohenden Vorbild wird (vgl. Steinert 1980) und Personen in Autoritätspositionen, die sich zur Gewalt legitimiert sehen, den Ansporn gibt, sich über sozial geltende Begrenzungsregeln hinwegzusetzen. Die „Orientierung am Recht“ stellt keineswegs eine „Sicherung“ gegen maßlosere Formen der Selbsthilfe dar, denn diese werden durchaus auch im Zusammenhang mit einer (anschließenden) strafrechtlichen Verfolgung gesetzt (wenngleich sie aber doch ein höchst seltenes Phänomen sind).

6. Zusammenfassung

Wenn man die dargelegten Befunde zusammenfaßt, so ergibt sich das Bild einer Gesellschaft, die ihre Konflikte weitgehend autonom zu managen in der Lage ist, die staatliche Dienste (realistischerweise) besonders im Hinblick auf eine Schadenskompensation in Anspruch nimmt, die nur höchst selten an „Sanktionen“ denkt und noch seltener eine strafrechtliche Bearbeitung ihrer Konflikte im Auge hat. Konfliktverarbeitung im Alltag ist im wesentlichen an einer pragmatischen Bereinigung der konkreten Situation orientiert, an einer Wiederherstellung von Alltagsroutinen und nicht an „Prozeduren“, an Normverdeutlichungen durch Sanktionen. Im Vordergrund steht die Dimension des Interesses, stehen Versuche der Schadensabwehr, der Kompensation von Schäden und Beendigung von Beeinträchtigungen durch Strategien des Aushandelns, der Meidung und des Gegenschlags. „Norm & Sanktion“ sind wesentliche Momente einer „Moral der Abstraktion“ (Steinert 1982), mit der das Strafrecht arbeitet, sie sind keine sonderlich relevanten Momente einer an pragmatischen Zielen orientierten „Alltagsmoral“.

Anmerkungen

- (1) Lediglich im us-amerikanischen Raum wurde bisher mit ethnographischen Untersuchungen begonnen (vgl. Merry 1979 und Baumgartner 1984). In Nader/Todd (1978) finden sich wichtige Untersuchungen amerikanischer Ethnologen/innen, die u. a. auch in Europa durchgeführt wurden.
- (2) Vgl. Danzig (1973), Lowy (1973) und Christie (1977).
- (3) Die Kritik an den fehlenden Voraussetzungen einer „Übertragung“ von Konfliktregelungsmechanismen aus „Stammesgesellschaften“ in die „moderne Industriegesellschaft“ beruht insofern auf einem Mißverständnis, als es nicht darum gehen kann, Kopien dieser „Modelle“ herzustellen, sondern Anregungen für auch heute praktikierbare Alternativen zum

Strafprozeß zu finden. Das Herausarbeiten von Bedingungen und Möglichkeiten eines Umgangs mit Konflikten, der weniger bzw. nicht herrschaftlich geprägt ist (wie es Christie 1981 geleistet hat), ist dabei ein herausragendes Ziel. Bei den Autoren, die sich gegen eine „Übertragung“ wenden, fällt auf, daß eine sozialstrukturelle bzw. gesellschaftsformatorische Bestimmung der „Ursprungs“-Gesellschaften nicht vorgenommen wird. So kommt es zu Reduktionen (Trotha 1983, S. 44f., der sich auf Spittler 1980 stützt, hat nur Staatsgesellschaften im Sinn) oder zu Umkehrungen des Prozesses sozialer Evolution (wenn Hegenbarth 1980 von „totalen Institutionen“ (S. 70) und „Klassenjustiz“ (S. 55) in „wenig komplexen Gesellschaften“ spricht, die gerade dadurch bestimmt sind, daß sie nicht-herrschaftlich organisiert sind, keine politische Zentralinstanz besitzen und auch eine Differenzierung in Klassen nicht kennen – vgl. dazu Hess/Steinert 1987).

(4) Zur Kritik der sogenannten „modernen sozialen Ordnung“ vgl. Scheerer 1984.

(5) Zu solchen Schlußfolgerungen kann man nur gelangen, wenn man Prozesse der Entstehung von Herrschaft, von Kolonisierung und Unterwerfung und die Auswirkungen der Monopolisierung der Gewalt auf seiten des Staates hinsichtlich der Formen von Herrschafts-Ausübung (im Namen des Rechts) vernachlässigt.

(6) Das Forschungsprojekt „Die Bedeutung formeller und informeller Sanktionen im Rahmen der alltäglichen Konfliktverarbeitung“ wurde in Frankfurt vom Autor gemeinsam mit Gerhard Hanak und Heinz Steinert durchgeführt und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

(7) Der Begriff „remedy-agent“ stammt von Emerson/Messinger (1977). Zu den Befunden vgl. Hanak (1982 b), (1983) und (1984).

(8) Zur Konfliktethnographie vgl. Nader/Todd (1978), Roberts (1981) und Roberts (1983), wo versucht wird, einen konfliktethnographischen Rahmen für historische Forschungen darzulegen. Vgl. generell auch Arbeiten, die sich nicht dem „rule-centred“ sondern dem „processual paradigma“ verpflichtet fühlen. Zum Paradigawechsel in der Rechtsethnologie vgl. Comaroff/Roberts (1981).

(9) Eine ausführliche Darstellung der theoretischen Ausrichtung und empirischen Vorgehensweise findet sich in Hanak/Steinert (1986).

(10) Zum Konzept der gestörten Routine vgl. Steinert (1982).

(12) Zu Theorien über Gefahren vgl. Merry (1981).

(13) Vgl. zu diesem Abschnitt auch ausführlicher Hanak (1987).

(14) Zu Meidungsstrategien vgl. Felstiner (1974); eine kulturvergleichende Betrachtung der Selbsthilfe liefert Black (1983); die Strategie des Aushandelns ist besonders von Gulliver (1979) untersucht worden.

(15) Dieser Befund bestätigt Baumgartner (1984), der in den heute mobilisierbaren Verbündeten (Freunde, Bekannte, Nachbarn, Verwandte) keine offensiv vorgehenden Unterstützungsgruppen sieht, sondern eher vereinzelte Personen, die wenig bereit sind, sich in Konflikte einzumischen oder gar Konfrontationsstrategien mitzutragen.

(16) Vgl. auch Blankenburg (1980).

(17) Vgl. etwa Schneider (1979), der die Situation des „Opfers“ generell als Situation der Ausgrenzung charakterisiert. Dabei wird von einer spezifischen Form gewaltförmiger Beeinträchtigung (Vergewaltigung) auf alle Formen von „Kriminalität“ hochgerechnet und gleichzeitig das ungünstigste Ergebnis einer Bearbeitung der Ereignisse als soziale Realität aller Opfer-Situationen ausgegeben.

(18) Todd (1978) illustriert den Zusammenhang der Mobilisierung von Recht und der sozialen Niederlage des Mobilisierers, die sich in einer Außenseiter-Position niederschlägt, am Beispiel des Umgangs mit Konflikten in einem bayrischen Dorf. Zum Verhältnis von Subkulturen und staatlichem Recht vgl. Steinert 1984.

(19) Daß dem Staat heute in einigen Bereichen die Funktion einer effektiven latenten Ressource für ein privates Konfliktmanagement zukommt, bedeutet nun nicht, daß „zivile“ Formen der Konfliktaustragung ohne Staat nicht möglich waren (wie Spittler 1980 dies behauptet). Die Selbsthilfe hat diese Funktion viel effektiver ausgefüllt. Vgl. hierzu Stehr 1985.

Literatur

- BAUMGARTNER, M. P., Social control in Suburbia, in: *Toward a General Theory of Social Control*, Vol. 2, hrsg. von BLACK, D., New York/London 1984, S. 79–103.
- BLACK, D., The Mobilisation of Law, in: *Journal of Legal Studies* 2, 1973, S. 125–149.
- BLACK, D., Crime as Social Control, in: *American Sociological Review* 48, 1983, S. 34–45.
- BLACK, D., *The Manners and Customs of the Police*, New York 1980.
- BLANKENBURG, E., Mobilisierung von Recht, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, 1980, S. 33–64.
- CHRISTIE, N., Conflicts as Property, in: *British Journal of Criminology* 17, 1977, S. 1–15; deutsch in: CHRISTIE, N., *Grenzen des Leids*, Bielefeld 1986.
- CHRISTIE, N., *Limits to Pain*, Oslo/London 1981; deutsch: *Grenzen des Leids*, Bielefeld 1986.
- COMAROFF, J. L./Roberts, S. A., *Rules and Processes. The Cultural Logic of Dispute in an African Context*, Chicago 1981.
- DANZIG, R., Toward the Creation of a Complementary, Decentralized System of Criminal Justice, in: *Stanford Law Review* 26, 1973, S. 1–54.
- EMERSON, R. M./MESSINGER, S. L., The Micro-Politics of Trouble, in: *Social Problems* 25, 1977, S. 121–134.
- FELSTINER, W. L. F., Influences of Social Organisation on Dispute Processing, in: *Law & Society Review* 9, 1974, S. 63–94.
- GULLIVER, P. H., *Disputes and Negotiations. A Cross-Cultural Perspective*, New York 1979.
- HANAK, G., Diversion und Konfliktregelung. Überlegungen zu einer alternativen Kriminalpolitik bzw. zu einer Alternative zur Kriminalpolitik, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 9, 1982a, Heft 35, S. 1–39.
- HANAK, G., Alltagskriminalität und ihre Verarbeitung durch die Strafrechtswissenschaft, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 9, 1982b, Heft 36–37, S. 117–135.
- HANAK, G., Über die Mobilisierung der Polizei in problematischen Situationen, Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien, 1983.
- HANAK, G., Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigeerstattung, in: *Kriminologisches Journal* 16, 1984, S. 161–180.
- HANAK, G., Ethnographie der Konfliktverarbeitung, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 1987, Heft 56/57, S. 9–34.
- HANAK, G./STEHRE, J./STEINERT, H., Die Bedeutung formeller und informeller Sanktionen im Rahmen der alltäglichen Konfliktverarbeitung, unveröffentlichter Forschungsbericht, Frankfurt 1986.
- HEGENBARTH, R., Sichtbegrenzungen, Forschungsdefizite und Zielkonflikte in der Diskussion um Alternativen zur Justiz, in: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Bd. 6, hrsg. von BLANKENBURG et al., Opladen 1980, S. 48–82.
- HESS, H./STEHRE, J., Die ursprüngliche Erfindung des Verbrechens, in: *Kriminologisches Journal*, 2. Beiheft 1987, S. 18–56.
- HESS, H., Kriminalität als Alltagsmythos. Ein Plädoyer dafür, Kriminologie als Ideologiekritik zu betreiben, in: *Kriminologisches Journal*, 1. Beiheft 1986, S. 24–64.

- LOWY, M. J., Modernizing the American Legal System: An Example of the Peaceful Use of Anthropology, in: Human Organisation 32, 1973, S. 205–209.
- NADER, L./TODD, H. F., The Disputing Process – Law in Ten Societies, New York 1978.
- MERRY, S. E., Going to Court: Strategies of Dispute Management in an American Urban Neighborhood, in: Law & Society Review 13, 1979, S. 891–925.
- MERRY, S. E., Urban Danger. Life in an Neighborhood of Strangers, Philadelphia 1981.
- ROBERTS, S., Ordnung und Konflikt. Eine Einführung in die Rechtsethnologie, Stuttgart 1981.
- ROBERTS, S., The Study of Dispute: Anthropological Perspectives, in: Disputes and Settlements. Law and Human Relations in the West, hrsg. von BOSSY, J., Cambridge 1983, S. 1–24.
- SCHEERER, S., Die abolitionistische Perspektive, in: Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 90–111.
- SCHNEIDER, H. J., Opferschaden, Wiedergutmachung und Opferbehandlung, in: Das Verbrechenopfer – Ein Reader zur Viktimologie, hrsg. von KIRCHHOFF, G. F./SESSAR, K., Bochum 1979, S. 365–378.
- SPLITTER, G., Streitregelung im Schatten des Leviathan – Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1, 1980, S. 4–32.
- STEHR, J., Diskussionsbeitrag zu Gerd Spittlers „Streitregelung im Schatten des Leviathan“, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1, 1985, S. 130–134.
- STEHR, J., Justiz ohne Richter. Konfliktregelung in der zigeunerischen Gesellschaft, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 11, 1984, Heft 43/44, S. 64–95.
- STEINERT, H., Kleine Ermutung für den kritischen Strafrechtler, sich vom „Strafbedürfnis der Bevölkerung“ (und seinen Produzenten) nicht einschüchtern zu lassen, in: Seminar: Abweichendes Verhalten, Band IV, hrsg. von LÜDERSEN, K./SACK, F., Frankfurt 1980, S. 302–357.
- STEINERT, H., Das Ende der Rechtschaffenheit. Eine kriminalpolitische Utopie, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 9, 1982, S. 243–286.
- TODD, H. F., Litigious Marginals: Character and Disputing in a Bavarian Village, in: The Disputing Process – Law in Ten Societies, New York 1978, S. 86–121.
- TROTHA, T. v., Recht und Kriminalität, Tübingen 1982.
- TROTHA, T. v., „Limits to Pain“. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie, in: Kriminologisches Journal 15, 1983, S. 34–53.

Mai 1988

Robert-Mayer-Str. 5
6000 Frankfurt/Main